

alt	neu
<p>Satzung über Kostenersatz für Grundstücks- und Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden vom 15.12.2005</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW S. 498), des § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2005 die folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Kostenersatz</p> <p>(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der laufenden Unterhaltung (Inspektion, Reinigung, Ausbesserung, Sanierung usw.) der Grundstücks- und Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.</p> <p>(2) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.</p>	<p>Satzung über Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden vom</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW S. 498), des § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung 28.4.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Kostenersatz</p> <p>(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der laufenden Unterhaltung (Inspektion, Reinigung, Ausbesserung, Sanierung Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gem. § 61a LWGNRW usw.) der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.</p> <p>(2) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.</p>

alt	neu
<p>§ 2 Ermittlung des Ersatzanspruches</p> <p>(1) Der Aufwand und die Kosten nach § 1 sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe (Effektivkosten) zu ersetzen.</p> <p>(2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücks- und Hausanschlussleitungen, so werden Aufwand und Kosten für jede Grundstücks- und Hausanschlussleitung berechnet.</p> <p>§ 3 Entstehung des Ersatzanspruches</p> <p>(1) Auf den voraussichtlichen Aufwand kann die Stadt bei Antragstellung eine Vorausleistung in angemessener Höhe verlangen.</p> <p>(2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücks- und Hausanschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.</p> <p>§ 4 Ersatzpflichtige</p> <p>(1) Ersatzpflichtig ist derjenige/diejenige, der/die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist, zu dem die Grundstücks- und Hausanschlussleitung verlegt ist. Dem/der Eigentümer/in gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.</p>	<p>§ 2 Ermittlung des Ersatzanspruches</p> <p>(1) Der Aufwand und die Kosten nach § 1 sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe (Effektivkosten) zu ersetzen.</p> <p>(2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so werden Aufwand und Kosten für jede Grundstücksanschlussleitung berechnet.</p> <p>§ 3 Entstehung des Ersatzanspruches</p> <p>(1) Auf den voraussichtlichen Aufwand kann die Stadt bei Antragstellung eine Vorausleistung in angemessener Höhe verlangen.</p> <p>(2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.</p> <p>§ 4 Ersatzpflichtige</p> <p>(1) Ersatzpflichtig ist derjenige/diejenige, der/die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist, zu dem die Grundstücksanschlussleitung verlegt ist. Dem/der Eigentümer/in gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.</p>

alt	neu
<p>(2) Mehrere Grundstückseigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten haften als Gesamtschuldner/innen.</p> <p>(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücks- und Hausanschlussleitung, so sind für die Teile der Grundstücks- und Hausanschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der/die Eigentümer/in bzw. die ihm in Absatz 1 aufgeführten Gleichgestellten des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Grundstücks- und Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer/innen bzw. die ihnen Gleichgestellten (Abs. 1) anteilig entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke ersatzpflichtig. Für die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung abgeschlossenen Maßnahmen nach § 1 besteht eine Ersatzpflicht nach den jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme geltenden Bestimmungen.</p>	<p>(2) Mehrere Grundstückseigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten haften als Gesamtschuldner/innen.</p> <p>(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so sind für die Teile der Grundstücksanschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der/die Eigentümer/in bzw. die ihm in Absatz 1 aufgeführten Gleichgestellten des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer/-innen bzw. die ihnen Gleichgestellten (Abs. 1) anteilig entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke ersatzpflichtig. Für die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung abgeschlossenen Maßnahmen nach § 1 besteht eine Ersatzpflicht nach den jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme geltenden Bestimmungen.</p>
<p>§ 5 Fälligkeit</p> <p>Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.</p>	<p>§ 5 Fälligkeit</p> <p>Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.</p>

alt	neu
<p>§ 6 In-Kraft-Treten , Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz für Grundstücks- und Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden vom 04.11.1981 sowie die hierzu erlassene 1. Nachtragssatzung vom 02.11.1995 außer Kraft.</p>	<p>§ 6 In-Kraft-Treten , Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz für Grundstücks- und Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden vom 15.12.2005 sowie alle hierzu erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft.</p>